



Nr. 7 / 5. April 2019

Inhaltsübersicht

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 20 Bad Reichenhall - Berchtesgaden Umbau des Anschlusses St 2097 zum Kreisverkehr Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG	69
---	----

Umweltfragen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden (PEGASUS Tierkrematorium) gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG am Standort Jettenbacher Str. 12 der Gemarkung Fraham durch die PEGASUS Tierbestattungen GmbH	70
---	----

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
B 20 Bad Reichenhall - Berchtesgaden
Umbau des Anschlusses St 2097 zum Kreisverkehr
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2
UVPG**

**Bekanntgabe vom 5. April 2019
Aktenzeichen 32-4354.2-10-3**

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat mit Schreiben vom 13.02.2019 Unterlagen für den Umbau des Anschlusses der B 20 mit der St 2097 in der Gemeinde Bischofswiesen zu einem Kreisverkehr bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die Bundesstraße B 20 gilt als wichtige Verbindung zwischen Bad Reichenhall bzw. Piding Autobahn A 8 und den touristischen Zentren Berchtesgaden und Ramsau bei Berchtesgaden sowie Königssee und Schönau am Königssee. Die Straßenbaumaßnahmen umfassen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einen Umbau des Anschlusspunktes der B 20 mit der St 2097 am südlichen Ortsausgang der Gemeinde Bischofswiesen zu einem Kreisverkehr mit 40 m Außendurchmesser und einer Kreisfahrbahnbreite von 7,50 m umgebaut.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau in einem vorbelasteten Bereich ohne erhebliche Beanspruchung von Flächen außerhalb des bestehenden Straßenkörpers. Der gesamte Flächenbedarf beträgt ca. 0,76 ha, davon sind 0,6 ha bestehender Straßenkörper, einschl. Straßenbegleitflächen wie Böschungen und Gräben. Straßennahe Biotope und Gehölze werden nur in einem geringen Umfang beansprucht (0,18 ha). Von der Rodung betroffen sind zum einen gewässerbegleitende Gehölze am Prallufer zur Bischofswiesener Ache und an deren Zuflüssen sowie kleinere Feldgehölze.

Durch die ergriffenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen deutlich begrenzt. Die Entwässerung des Straßenkörpers

erfolgt hinsichtlich einer Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen entsprechend der heutigen Anforderungen und dem Stand der Technik. Das Oberflächenwasser der Kreisverkehrsanlage und Teile der B 20 sowie der St 2097 wird über Straßenabläufe gesammelt, mit einer Sedimentationsanlage (DN 3000) gereinigt und nördlich des zukünftigen Kreisverkehrs in die Bischofswiesener eingeleitet. Gegenüber der bestehenden Straßenentwässerung ist mit einer verbesserten Reinigung des anfallenden Oberflächenwassers zu rechnen.

Die Eingriffe in Biotopstrukturen werden naturschutzfachlich und waldbaulich kompensiert und der neue Straßenkörper wird durch Gestaltungsmaßnahmen wieder in die Landschaft eingebunden, wobei artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Auswirkungen sind daher bezogen auf die relevanten Schutzgüter unter Berücksichtigung der Minimierungs-/Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als gering einzustufen.

Von der Durchführung einer UVP wird daher kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu den relevanten Schutzgütern erwartet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2676 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 27. März 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);

Errichtung und Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden (PEGASUS Tierkrematorium) gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG am Standort Jettenbacher Str. 12 der Gemarkung Fraham durch die PEGASUS Tierbestattungen GmbH

Bekanntmachung vom 5. April 2019

Aktenzeichen 55.1-8711.IM_7-6

Die PEGASUS Tierbestattungen GmbH mit Sitz in der Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg hat am 18.03.2019 bei der Regierung von Oberbayern einen immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums für Heimtiere und Equiden am Standort Jettenbacher Str. 12 in 84478 Waldkraiburg gestellt.

Errichtet werden soll ein Gebäude, welches neben Büro- und Sozialräumen über eine geschlossene Anlieferungshalle, zwei gekühlte Lagerräume sowie eine Halle mit dem Krematorium verfügt. Integriert wird ein Verabschiedungsraum für die Besitzer der Tiere. Die Anlage soll mit einem Zweikammerofen, bestehend aus einer Hauptbrennkammer für Kleintiere und einer Hauptbrennkammer für Equiden bzw. große Sammelverbrennungen (maximale Durchsatzkapazität: 150 kg/h) ausgestattet werden. Vorgesehen ist eine Gasbrennereinrichtung mit fünf Industriegasbrennern (Gesamtfeuerleistungswärmeleistung: 1,67 MW). Die Rauchgase werden nach einer Gasreinigung über einen gemeinsamen Kamin (Höhe: 27 m) in die Atmosphäre geleitet.

Die Anlage soll auf einem bisher unbebauten Grundstück erbaut werden. Der Anlagenstandort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Innwerkkanal und zur bestehenden Tierverwertungsanlage der Berndt GmbH. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 270 m entfernt.

Die Errichtung und Inbetriebnahme des Krematoriums sind für Ende 2019/2020 geplant.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen gemäß § 8a BlmSchG gestellt: Tiefbauarbeiten zum Herstellen von Ableitkanälen für die Erschließung, Bodenarbeiten zum Herstellen der Fundamente und der Zufahrtswege.

Das Tierkrematorium unterfällt Nr. 7.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Die beiden enthaltenen Kühlkammern fallen zudem unter Nr. 7.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG und den

einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchzuführen.

Gemäß §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, welche auf zweiter Stufe zu dem Ergebnis führte, dass im hiesigen Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Die wesentlichen Gründe hierfür sowie die maßgeblichen Merkmale des Vorhabens und des Standorts gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG werden gesondert bekanntgegeben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BlmSchG Konzentrationswirkung und schließt – mit Ausnahme u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind – grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhaltebestimmungen Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d. h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (27 Meter), im vorliegenden Fall also 1350 Meter, liegen Teile des Gemeindegebietes des Marktes Kraiburg am Inn.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 lit. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die sachlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4235 können von Jedermann Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung des Tierkrematoriums wird gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 BlmSchG, §§ 8 ff. der 9. BlmSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG alle Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 und 5 UVPG, § 9 Abs. 1

S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Aussagen zu den Bereichen Luftreinhaltung (insb. Immissionsprognose), Anlagensicherheit, Energieeffizienz und Abfälle, Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes, insb. zu der Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen, Aussagen zu Art und Menge aller Einsatzstoffe und Lagerung, Aussagen zu dem Anfall und der Vermeidung von Abfällen, eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts, Erläuterungsbericht zur Einleitung von Abwasser bzw. Niederschlagswasser, zur Versickerung und Rückhaltung, eine gewässerschutztechnische Stellungnahme zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), ein Fachgutachten zur FFH-Vorprüfung im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000 i. S. d. §§ 31 ff. BNatSchG, eine gutachterliche UVP-Vorprüfung, ein Erläuterungsbericht zu den veterinärrechtlichen Angaben nach der Verordnung EG Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) sowie weitere Unterlagen, insb. nach §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit liegt in der Zeit vom 12.04.2019, ab Dienstbeginn bis einschließlich 13.05.2019 bis Dienstende (Auslegungsfrist), jeweils während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus an folgenden Stellen:

- Stadt Waldkraiburg, Stadtplatz 26, 84478 Waldkraiburg, Zi.-Nr. 310, stadt@waldkraiburg.de
- Markt Kraiburg, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg am Inn, Bauamt, Zi.-Nr. 7, poststelle@vgem-kraiburg-a-inn.bayern.de
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 4235, umweltrecht@reg-ob.bayern.de

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. vom 12.04.2019 bis einschließlich 27.05.2019 (Einwendungsfrist) erhoben werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10

Abs. 3 S. 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Oberbayern kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er wird bestimmt für Donnerstag, den 11.07.2019 im „Kleiner Saal“ der Stadt Waldkraiburg, Haus der Kultur, Braunauer Str. 10, 84478 Waldkraiburg, Beginn: 10:00 Uhr.

Wir weisen ferner darauf hin, dass über die Durchführung des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch ohne diese Personen erörtert werden.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Zudem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 5. April 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin